

STELLUNGNAHME 2022-05-007 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Verkehrsmanagement und Geoinformation
	Amtsleiter/in	Herr Schäpe
	Telefon	3 05-2320
	Telefax	3 05-2330
	E-Mail	ulrich.schaepe@ingolstadt.de
	Datum	03.01.2023

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss V-Südwest	

Beratungsgegenstand

Spiegel Lechermannstraße-Vogelfeldstraße (2022-05-005 B)

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Lechermannstraße bestand im Streckenabschnitt zwischen Kirchstraße und Probststraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von punktuell 30 km/h mit einer Zeitbeschränkung von Montag bis Freitag, jeweils von 7 bis 14 Uhr. Außerhalb dieser Zeitbeschränkung war 50 km/h erlaubt.

Die benötigte Sichtlänge um die Verkehrsteilnehmer von der Vogelfeldstraße in die Lechermannstraße rechtzeitig wahrnehmen zu können, ist an dieser Stelle bei erlaubten 50 km/h nicht vorhanden. Bei Reduzierung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ist die notwendige Sicht auf die Verkehrsteilnehmer gegeben.

Es wären zwei Spiegel erforderlich gewesen um beide Fahrrichtungen abzudecken, welche an dieser Stelle unter Umständen kontraproduktiv sind. Man muss auch die möglichen negativen Folgen berücksichtigen und abwägen.

Aus den oben genannten Gründen hat man sich für den Entfall der Zeitbeschränkung und Einführung eines absoluten Haltverbots auf der Nordseite der Lechermannstraße Richtung Westen entschieden.

Diese Entscheidung kann nicht pauschal für andere Stellen herangezogen werden, da die Bewertung für jede Örtlichkeit einer Einzelfallprüfung bedarf.

Zur gewünschten Tempo-30-Zone in der Probststraße können wir Ihnen folgendes mitteilen.

Punktuelle Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Dafür muss sich aus den örtlichen Verhältnissen eine Gefahrenlage ergeben, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erheblich übersteigt. Der Schutz des Verkehrsteilnehmers beginnt erst dort, wo er sich durch eigene Sorgfalt nicht mehr schützen kann. Das bedeutet, dass dieser die Straße so hinnehmen muss, wie sie sich

ihm darbietet, sich dem vorhandenen Straßenzustand anpassen und sich auf erkennbare Gefahren einstellen muss. Maßnahmen durch die Verkehrsbehörde dürfen nur getroffen werden, sofern auch sorgfältige Verkehrsteilnehmer diese Gefahren nicht erkennen und entsprechend reagieren können.

In der Probststraße ist keine solche Gefahrenlage erkennbar. Während der Schulzeiten besteht dort bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung.

In der Kirchstraße, im unmittelbaren Umfeld der Schule, gilt eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung. Zur Sicherheit der Schüler wurde in der Lechermannstraße vor einigen Jahren ebenfalls eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet. Fußgänger werden auf beiden Seiten der Probststraße sicher auf einem Gehweg geführt, eine ortsunübliche Gefahr für Fußgänger und Kinder liegt nicht vor. Von Besuchern des Gottesdienstes und des Bauerngerätemuseums ist zudem zu erwarten, dass diese sich sicher im Straßenverkehr bewegen. Aufgrund der Vorfahrtsberechtigung der Lechermann- und der Kirchstraße scheidet eine Einbindung in die bestehende Tempo-30-Zone aus. Die Beibehaltung dieser Vorfahrtsregelung ist auch für die Einhaltung der Fahrzeiten der Buslinien, die dort verkehren, von Vorteil.

Da die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist die Ausweisung einer durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkung unzulässig. Seit 2018 hat sich im angesprochenen Bereich kein einziger Unfall mit Bezug zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit ereignet. Seitens der Polizeiinspektion Ingolstadt wird ebenfalls kein Grund für eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit gesehen.

gez.

Ulrich Schäpe
Amtsleiter